

Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung durch Unternehmen der SSI Schäfer Gruppe

Stand: September 2023

Diese Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung („**AVV**“) spezifiziert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages, der auf diese Vereinbarung verweist („**Hauptvertrag**“) durch die den Hauptvertrag abschliessende Gesellschaft der SSI Schäfer Gruppe (nachfolgend „**Auftragnehmer**“) für den Kunden (nachfolgend „**Auftraggeber**“).

1. Anwendungsbereich

Bei der Erbringung der Leistungen gemäss dem Hauptvertrag bearbeitet der Auftragnehmer Personendaten, die der Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat und bezüglich derer der Auftraggeber als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn fungiert („**Auftraggeber-Daten**“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser AVV und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser AVV vor.

2. Gegenstand und Umfang der Beauftragung / Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

2.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten ausschliesslich im Auftrag und gemäss den Weisungen des Auftraggebers bearbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht aus dem auf ihn anwendbaren Recht gesetzlich zur Bearbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Bearbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Soweit nicht im Hauptvertrag oder schriftlich während des Projekts abweichend vereinbart, erfolgt die Bearbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer ausschliesslich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck und den Mitteln wie in **Anhang 1** spezifiziert und betrifft ausschliesslich die darin bezeichneten Arten von Personendaten und Kategorien betroffener Personen.

2.2 Die Dauer der Bearbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags, unter Vorbehalt von Ziff. 8.2.

2.3 Die Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Der Auftraggeber ist zur Erteilung von weiteren Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Bearbeitung von Auftraggeber-Daten berechtigt. Weisungen sollen in Schriftform erfolgen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bestätigen.

2.4 Erteilt der Auftraggeber Weisungen, die über die im Hauptvertrag sowie dieser AVV vereinbarten Leistungen hinausgehen, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Durchführung von Weisungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor Durchführung der Weisungen über die voraussichtlichen Kosten hinweisen und seine Bestätigung abwarten. Dies gilt nicht für Weisungen, die Datenbearbeitung insgesamt zu unterlassen oder einzelne oder sämtliche Auftraggeber-Daten zu löschen oder dem Auftraggeber herauszugeben.

2.5 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese AVV, die DSGVO oder gegen andere anwendbare Datenschutzbestimmungen verstösst, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber sie in Schriftform bestätigt. Besteht der Auftraggeber trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken auf die Durchführung einer Weisung, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Kosten frei, die dem Auftragnehmer durch die Ausführung der Weisung des Auftraggebers entstehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über gegen ihn geltend gemachte Schäden und ihm entstehende Kosten hinweisen und Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers anerkennen und die Verteidigung nach Wahl des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Auftraggeber vornehmen oder diesem überlassen.

3. Anforderungen an Personal

3.1 Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten bearbeiten, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

3.2 Der Auftragnehmer trifft angemessene Massnahmen, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu Auftraggeber-Daten haben, diese nur nach Massgabe dieser AVV sowie nach Weisungen des Auftraggebers bearbeiten; es sei denn, sie sind nach dem anwendbaren Recht zur Bearbeitung verpflichtet.

4. Unterauftragsbearbeiter

4.1 Der Auftragnehmer setzt bei der Bearbeitung der Auftraggeber-Daten, soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, die in **Anhang 2** genannten Unterauftragsbearbeiter ein. Diese gelten mit Abschluss des AVV als genehmigt. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, alle weiteren gem. § 15 deutsches AktG verbundenen Gesellschaften der SSI Schäfer Gruppe als Unterauftragsbearbeiter einzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer darf zur Bearbeitung von Auftraggeber-Daten weitere Unterauftragsbearbeiter unter folgender Massgabe in Anspruch nehmen: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor der Inanspruchnahme des weiteren Unterauftragsbearbeiters in Schriftform. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhebt, gilt die Inanspruchnahme als genehmigt.

4.3 Widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz eines weiteren Unterauftragsbearbeiters ohne wichtigen Grund, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Leistungen weiter ohne den entsprechenden Unterauftragsbearbeiter zu erbringen oder den Hauptvertrag sowie diese AVV gemäss der Fristen des Hauptvertrags zu kündigen.

4.4 Der Auftragnehmer hat jeden Unterauftragsbearbeiter ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftragnehmer aufgrund dieser AVV gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Unterauftragsbearbeiter auszuwählen und in Anspruch zu nehmen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung der Auftraggeber-Daten entsprechend den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts und dieser AVV erfolgt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen einen Nachweis über die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen durch die Unterauftragsbearbeiter erbringen.
- 4.6 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AVV auch ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zu bearbeiten oder durch Unterauftragsbearbeiter nach Massgabe von Ziffer 4 dieser AVV bearbeiten zu lassen, wenn die Voraussetzungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfüllt sind. Das Weisungsrecht des Auftraggebers nach Ziffer 2 gilt dafür sinngemäss.
- 4.7 Sofern der Auftragnehmer Unterauftragsbearbeiter einsetzt, die Personendaten ausserhalb der Schweiz und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR bearbeiten, und sofern die Voraussetzungen des anwendbaren Datenschutzrechts nicht in sonstiger Weise erfüllt sind, wird der Auftragnehmer mit diesen Unterauftragsbearbeitern als Datenexporteur die unter <https://www.ssi-schaefer.com/de-de/auftragsverarbeitung> abrufbaren Standardvertragsklauseln (Modul 3) in der jeweils aktuellen Form und ggf. mit nach dem anwendbaren Datenschutzrecht erforderlichen Anpassungen vereinbaren.

5. Sicherheit der Bearbeitung

- 5.1 Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und – soweit dem Auftragnehmer bekannt – der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Beginn der Bearbeitung der Auftraggeber-Daten insbesondere die in **Anhang 3** zu dieser AVV genannten technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Hauptvertrags aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Auftraggeber-Daten im Einklang mit diesen Massnahmen durchgeführt wird.
- 5.3 Da die technischen und organisatorischen Massnahmen dem technischen Fortschritt unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die in Anhang 3 genannten technischen und organisatorischen Massnahmen adäquat und unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Bearbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen umzusetzen, um die Sicherheit der Bearbeitung sicherzustellen.
- 5.4 Es obliegt dem Auftraggeber, die von dem Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu überprüfen, insbesondere ob diese auch im Hinblick auf Umstände der Datenbearbeitung ausreichend sind, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sind.

6. Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, um den Auftraggeber dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte nachzukommen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten:
- a) den Auftraggeber informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte;
 - b) dem Auftraggeber auf Anfrage die bei ihm vorhandenen Informationen über die Bearbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt;
 - c) Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich berichtigen, löschen oder in der Bearbeitung einschränken, soweit der Auftraggeber dies nicht selbst vornehmen kann und dies dem Auftragnehmer technisch möglich ist;
 - d) den Auftraggeber soweit erforderlich unterstützen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers bearbeiteten Auftraggeber-Daten – soweit dies dem Auftragnehmer technisch möglich ist – in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, soweit eine betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten geltend macht.

7. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, unverzüglich nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten geführt haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen werden.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten unverzüglich sämtliche erforderlichen und kommerziell zumutbaren Massnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.
- 7.3 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Bearbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

- 7.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder betroffene Personen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht über eine Verletzung der Datensicherheit zu informieren, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, diese Pflichten einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Verletzungen der Sicherheit von Auftraggeber-Daten einschliesslich aller damit im Zusammenhang stehenden, dem Auftragnehmer bekannten Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten ermöglicht.
- 7.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen und im Rahmen des Zumutbaren bei eventuellen von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschliessenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach dem anwendbaren Datenschutzrecht unterstützen.
- 7.6 Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit unterstützen.

8. Datenlöschung und -zurückgabe

- 8.1 Der Auftragnehmer wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung der Bearbeitungsleistungen alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig löschen oder an den Auftraggeber zurückgeben und dann löschen, sofern nicht nach dem anwendbaren Recht eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, für einen Zeitraum von 60 Tagen Sicherungskopien der Auftraggeber-Daten aufzubewahren. Für diesen Zeitraum gelten die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser AVV in Bezug auf die Sicherungskopien abweichend von Ziffer 2.2 fort.
- 8.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Bearbeitung der Auftraggeber-Daten dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende dieser AVV hinaus aufzubewahren.

9. Nachweise und Inspektionen

- 9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und regelmässig zu kontrollieren, dass die Bearbeitung der Auftraggeber-Daten mit dieser AVV, dem Hauptvertrag sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird die Umsetzung der Pflichten nach dieser AVV in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und dieser AVV auf dessen Anfrage vorlegen.

- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer vor dem Beginn der Bearbeitung von Auftraggeber-Daten und regelmässig während der Laufzeit des Hauptvertrags bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieser AVV, insbesondere der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen selbst oder durch einen qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu überprüfen; einschliesslich durch Inspektionen. Der Auftragnehmer ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zu solchen Überprüfungen bei, insbesondere durch die Gewährung der notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte und die Bereitstellung aller notwendigen Informationen. Die Kosten solcher Überprüfungen und Inspektionen trägt der Auftraggeber.
- 9.4 Die Überprüfungen und Inspektionen sollen den Auftragnehmer in seinem normalen Geschäftsbetrieb nach Möglichkeit nicht behindern und diesen nicht über Gebühr belasten. Insbesondere sollen Inspektionen bei dem Auftragnehmer ohne konkreten Anlass nicht mehr als einmal im Kalenderjahr und nur während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers stattfinden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Inspektionen rechtzeitig vorab in Schriftform anzukündigen.
- 9.5 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterliegen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Inspektionen beim Auftragnehmer durch die Aufsichtsbehörde oder die von ihr benannten Personen. Der Auftragnehmer gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

10. Haftung

Die im Hauptvertrag vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen und Nebenabreden zu dieser AVV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 11.2 Soweit dieser Vertrag die Schriftform vorschreibt, genügt die Kommunikation per E-Mail dem Schriftformerfordernis.
- 11.3 Rechtswahl- und Gerichtsstand für diese AVV richten sich nach dem Hauptvertrag.

Anhang 1 - Zweck, Art und Umfang der Datenbearbeitung, Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen

<p>Zweck der Datenbearbeitung</p>	<p>Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme oder Erweiterung eines Intralogistiksystems, von Intralogistiksoftware sowie von dazugehörigen Software-Komponenten.</p> <p>Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, Update oder der Erweiterung eines Intralogistiksystems, von Intralogistiksoftware sowie von dazugehörigen Software-Komponenten.</p>
<p>Art und Umfang der Datenbearbeitung</p>	<p>Zugriff auf im System des Auftraggebers gespeicherte Daten zur und im Rahmen der Implementierung & Integration von Software, Softwareänderungen und Auftraggeber-IT-Systemen vor Ort oder Remote.</p> <p>Zugriff auf im System des Auftraggebers gespeicherte Daten zur Erbringung von Serviceleistungen (Bugfixing, Updates, Hardware-, Betriebssystem-, Datenbank- und Applikationsüberwachung).</p> <p>Implementierung & Integration und Serviceleistungen können insbesondere auch Fehleranalyse, Tests, Bugfixing oder Datenmigration inkludieren.</p> <p>Erstellung von (Datenbank-)Auswertungen und Reports für den Auftraggeber aus im System des Auftraggebers gespeicherten Daten.</p> <p>Das Hosting von Daten erfolgt grundsätzlich in der IT-Landschaft des Auftraggebers. Zur Erbringung der oben genannten Leistungen können die betroffenen Daten auch in IT-Infrastruktur des Auftragnehmers übertragen werden und dort im Rahmen der Bedingungen dieser AVV gespeichert werden.</p>
<p>Art der Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon) • Geschlecht • Zahlungsinformationen (bspw. Kontodaten, Kreditkartennummern) • Geburtsdaten und- Orte • berufliche Informationen • Bestelldaten • sonstigen Daten, die vom Auftraggeber im System gespeichert werden
<p>Kreis der betroffenen Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Auftraggebers • Kunden des Auftraggebers • Kunden von weiteren Kunden des Auftraggebers

	<ul style="list-style-type: none">• Vertragspartner des Auftraggebers (insbesondere Lieferanten, Dienstleister oder Subunternehmer)• Vertrags- und Kommunikationspartner von Kunden des Auftraggebers• sonstige Personen, deren Daten vom Auftraggeber im System gespeichert werden
--	---

Anhang 2 – Unterauftragsbearbeiter

Insbesondere können die folgenden Gesellschaften der SSI Schäfer Gruppe als Unterauftragsbearbeiter tätig werden, sofern eine nachstehende Gesellschaft nicht ohnehin bereits Vertragspartner und somit Auftragsbearbeiter gem. dieser Vereinbarung ist:

Name	Anschrift	Art der Tätigkeit
Fritz Schäfer GmbH & Co. KG	Fritz-Schäfer-Strasse 20 57290 Neunkirchen/Siegerland Deutschland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
Fritz Schäfer GmbH	Fritz-Schäfer-Strasse 20 57290, Neunkirchen/Siegerland Deutschland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer Automation GmbH AT	Fischeraustrasse 27 8051 Graz Österreich	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer Automation GmbH DE	i_Park Klingholz 6 97232 Giebelstadt Deutschland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer IT Solutions GmbH AT	Friesachstrasse 15 8114 Friesach bei Graz Österreich	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer IT Solutions GmbH DE	i_Park Klingholz 18/19 97232 Giebelstadt Deutschland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer B.V .	Linie 1, 6678 PK Oosterhout Niederlande	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen

SSI SCHÄFER NV	Dellingstraat 34 2800 Mechelen Belgien	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer System International AB	Bronsåldersgatan 9 213 76 Malmö Schweden	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer A/S	Ved Stranden 1 9560 Hadsund Dänemark	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer Limited	83/84 Livingstone Road Walworth Business Park SP10 5QZ Andover, Hampshire Vereinigtes Königreich	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schaefer SIA	Cesvaines street 13 Riga, LV-1073 Lettland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schaefer S.A.S.	2 Rue Armand Meyer 49300 Cholet Frankreich	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schaefer, logistični sistemi, d.o.o.	Ob Dravi 06 2000 Maribor Slowenien	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SSI Schäfer SRL	B-dul Industriei nr. 6 300714 Timisoara Rumänien	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen

SSI Schäfer Sistemas Internacional, S.L.	C/Can Pi No 17, Pol. Ind. Gran Vía Sur Antigua Ctra del Prat 17, 08908 L'Hospitalet de Llobregat Bcn, Spanien	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
INCAS S.p.A.	Via Milano 16 13856 Vigliano Biellese (BI) Italien	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SWAN GmbH	Annastrasse 3 86150 Augsburg Deutschland	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen
SWAN AT GmbH	Brückenkopfgasse 1 8020 Graz Austria	Durchführung der in Anhang 1 beschriebenen Datenbearbeitung gemeinsam mit dem Auftragnehmer bzw. Unterstützung/Support für den Auftragnehmer bei diesen Datenbearbeitungen

Anhang 3 – Technische und organisatorische Massnahmen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet geeignete technische und organisatorische Massnahmen, die sich nach dem Stand der Technik, den Implementierungskosten und den konkreten Risiken richten und geeignet sind, um im Ergebnis ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Person sicherzustellen.
2. Der Stand der Technik bezeichnet fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles im Datenschutz gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten - wenn dies noch nicht der Fall ist - möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.
3. **Insbesondere werden die folgenden Massnahmen gesetzt:**

3.1 Vertraulichkeit (Art 32 Abs 1 lit a und b DSGVO)

3.1.1 Zutrittskontrolle

Unbefugten Personen wird der Zugang zu den Einrichtungen untersagt, in denen Personendaten verarbeitet werden.

3.1.2 Zugangskontrolle

Die Benutzung von automatisierten Datenbearbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (z. B. durch Fernzugriff) durch unbefugte Personen wird verhindert.

3.1.3 Zugriffskontrolle

Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die Personendaten beschränkt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Bei Einrichtungen zur Datenübertragung wird überprüft und festgestellt, an welche Stellen Personendaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können. Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (etwa durch Fernzugriff) bekannt gegeben werden, sind identifizierbar.

3.1.4 Trennungskontrolle

Durch unterschiedliche Fachbereiche mit unterschiedlichen Aufgaben und Berechtigungen.

3.2 Integrität (Art 32 Abs 1 lit b und c DSGVO)

3.2.1 Weitergabekontrolle

Bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.

3.2.2 Eingabekontrolle

Unbefugte Speicherung sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter, Personendaten wird entsprechend verhindert.

In automatisierten Systemen kann nachträglich überprüft werden, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden (Protokolldaten).

Es wird sichergestellt, dass je nach Schutzbedarf alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit, Belastbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte Personendaten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt oder offengelegt werden können (Integrität, Vertraulichkeit).

3.3 Verfügbarkeit (Art 32 Abs 1 lit c DSGVO)

3.3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Unbefugte Personen werden am Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern gehindert.

3.3.2 Wiederherstellbarkeit

Je nach Schutzbedarf wird gewährleistet, dass eingesetzte Systeme im Störfall schnellstmöglich und verzögerungsfrei wiederhergestellt werden können.

3.4 Verfahren zur regelmässigen Überprüfung (Art 32 Abs 1 lit d DSGVO)

3.4.1 Auftragskontrolle

Massnahmen zur rechtzeitigen Erkennung und für die Nachvollziehbarkeit des unbefugten Zugriffes bzw. der unbefugten Offenlegung der Personendaten sowie von jeglichen Ereignissen, die zur Verletzung des Schutzes der Personendaten führen können, werden entsprechend ergriffen.

4. Zusammenfassung

Im Ergebnis bietet der Auftragnehmer hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technisch organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass alle Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden und damit ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird.